

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 257 Kommunalaufsicht; hier: 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg / Lippe vom 23. November 2016, S. 301
 258 Kommunalaufsicht; hier: Auflösung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden, S. 302

259 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –, S.302

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

260 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 280

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Detmold des Jahres 2019 erscheint am Montag, dem 16. Dezember 2019.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, dem 10. Dezember 2019.

Die Ausgabe Nr. 1/2 des Jahres 2020 erscheint am Montag, dem 6. Januar 2020.

Hierzu ist am Dienstag, dem 31. Dezember 2019 Redaktionsschluss.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**257 Kommunalaufsicht;
 hier: 3. Satzung zur Änderung der Satzung
 des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum
 Minden-Ravensberg / Lippe vom 23. November 2016**

Satzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ in der 3. Änderungssatzung vom 25. September 2019.

Gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV.NRW.202) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird die Satzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 23. November 2016 (Abl. Reg. Dt. 2016 S. 295) auf Beschluss der Versammlung vom 25. September 2019 wie folgt geändert.

Artikel I

§16

Sonstige Benutzer

Der Zweckverband kann über seine Aufgaben nach § 3 hinaus seine Dienstleistungen auch sonstigen Benutzern gegen Entgelt zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere kann der Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 107 GO NRW Aufgaben für sonstige Zweckverbände, in denen der Zweckverband seinerseits Verbandsmitglied ist sowie Anstalten öffentlichen Rechts, denen sämtliche Verbandsmitglieder beigetreten sind, wahrnehmen. Hierzu werden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bzw. Verträge geschlossen.

Hierzu bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz) hat in der Sitzung am 25. September 2019 die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 23. November 2016 (Abl. Reg. Dt. 2016, S. 295) beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) wird die vorstehende Änderungssatzung hiermit bekannt gemacht.

Die Satzungsänderung wird gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 GkG am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Detmold, den 23. Oktober 2019

31.01.2.2-003/209-002

Bezirksregierung Detmold
 Im Auftrag
 Riesenberg

258 **Kommunalaufsicht;**
hier: Auflösung des Zweckverbandes
Planungsverband Klinikum Minden

Bekanntmachung

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden hat in ihrer Sitzung am 23. September 2019 die Auflösung des Zweckverbandes gem. § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) i.V.m. § 205 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) mit Ablauf des 31. Dezember 2019 beschlossen.

Die Auflösung des Zweckverbandes hat die Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 20 Abs. 2 GkG NRW genehmigt.

Die Auflösung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 20 Abs. 4 LV.m. § 11 Abs. 2 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 23. Oktober 2019
31.01.2.2-012/2019-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Elsner

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 302

Beantragt wird die Nutzungserweiterung des Tanklagers A, Bau I 520/I 521, Mehrprodukte – Anlage 3, BImSchG- Anlage 05.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Die zuständige Behörde hat hierbei anhand überschlägiger Prüfungen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien eine Einschätzung zu treffen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass das geplante Vorhaben keinen Einfluss auf die Immissions-situation hat. Es handelt sich um die Nutzungserweiterung des Tanklagers A, eine Erhöhung der Produktion ist damit nicht verbunden. Die Nutzungserweiterung des Tanklagers A erfolgt gemäß dem technischen Regelwerk, die Sicherheitsrichtlinien werden eingehalten. Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind dementsprechend nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 302

259 **Immissionsschutz;**
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 28. Oktober 2019
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0018/19/4.1.19

Die Siegfried Pharmachemikalien Minden GmbH beantragt gem. § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 4.1.19 des Anhangs der 4. BImSchV (Anlage, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Karlstraße 15 in 32423 Minden.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

260 **Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 3150 009 201, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 24. Oktober 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 303

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298